Kanton Zug

Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2008

Verordnung zum Energiegesetz

Änderung vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 1. Juni 2004¹, beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005² wird wie folgt geändert:

§ 1
Anforderungen an den Wärmeschutz
von Gebäuden und an haustechnische Anlagen

¹Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 "Thermische Energie im Hochbau", 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau" sowie 382/1 "Lüftungs- und Klimaanlagen - allgemeine Grundlagen und Anforderungen".

²Dabei müssen jedoch

- a) Mindestens 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser bei neuen Gebäuden und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden;
- b) neue Anlagen für Brauchwarmwasser mittels erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, solange nicht während der Heizperiode ein Wärmeerzeuger für die Raumheizung zur Verfügung steht oder Abwärme genutzt wird;
- c) Heizkessel bei neuen Gebäuden, die mit fossilen Brennstoffen und mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 Grad Celsius betrieben werden, die Kondensationswärme ausnützen können;
- d) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen auf Notheizungen in Ausnahmefällen beschränkt bleiben.

¹ BGS 740.1

² GS 28, 383 (BGS 740.11)

³Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindekanzleien aufliegenden "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKEn) wegleitend.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann

Der Landschreiber